



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 17. März 2025

Nr. 19

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes*)

Vom 4. März 2025

Aufgrund

1. des § 37 Abs. 3 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 9 Abs. 1 Satz 3 und des § 21 Abs. 6 jeweils in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes

verordnet der Hessische Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Januar 2008 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)“ durch „11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort „Wohnen“ die Wörter „und ländlichen Raum“ eingefügt und wird die Angabe „Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ durch „Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- c) Die Nr. 3 wird aufgehoben.

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

*) Ändert FFN 363-35

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Mansoori

Hessische Staatskanzlei